

**Ergänzung zu UVP / LBP
im BImSch-Antrag auf Steinbrucherweiterung**

**Steinbruch Ettenberg
Gemarkung Horgen, Gemeinde Zimmern o. R., Landkreis Rottweil**

**Bau-Union GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG
Flözlinger Straße 37
78658 Zimmern ob Rottweil**



Bau-Union GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG
Ergänzung zu UVP/LBP Steinbrucherweiterung „Ettenberg“

Auftragnehmer: DÖRR INGENIEURBÜRO
Siebenmühlenstraße 36
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 / 99 760 7-60
Telefax 0711 / 99 760 7-80
Email info@doerrib.de
Internet <http://www.doerrib.de>

Projektleitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)
Bearbeitung Lutz Schmelzle (Dipl.-Biol.)

erstellt für: Bau-Union GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG
Flözlinger Str. 37
78658 Zimmern o.R.



Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Bilanzierung.....	2
2.1	Bewertung nordexponierte Trockenvegetation	2
2.2	Offenhalten von Trockenstandorten.....	3
2.3	Darstellung Ausgleich Hallenbau.....	3
3	Artenschutz Feldlerche.....	4
3.1	Verhältnis betroffene/auszugleichende Reviere.....	4
3.2	Verbreiterung geplanter Brachflächen.....	5
4	Artenschutz Monitoring.....	6
5	Artenschutz Flussregenpfeifer.....	8
5.1	Schonfläche im Norden.....	8
5.2	Pflegemaßnahmen auf der Schonfläche.....	8
5.3	Schonfläche vergrößern.....	9
6	Artenschutz Bluthänfling.....	10
7	Artenschutz Zauneidechse.....	11
8	Artenschutz Kreuzkröte.....	12
9	Sonstiges.....	13
9.1	Berücksichtigung Ausgleichsfläche Sportplatz.....	13
9.2	Darstellung Gehölzbestände am Westrand.....	14

Abbildungen

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Plan „Rote-Liste-Arten 2“ mit Vorkommen von Tagfalterarten und Zauneidechse	2
Abbildung 2: Geplanter Brachestreifen „X“ (hellblau) entlang der rekultivierten Ackerflächen im NW (Ausschnitt aus dem Plan „Maßnahmen Artenschutz“).....	6
Abbildung 3: Nordöstliche Teilfläche von „HÄ 1“ (magenta Schraffur, s. Pfeil, Ausschnitt aus dem Plan „Maßnahmen Artenschutz“).....	10
Abbildung 4: Westliche Teilfläche von „HÄ 1“ (magenta Schraffur, Ausschnitt aus dem Plan „Maßnahmen Artenschutz“).....	11
Abbildung 5: Lage der Eidechschonflächen A, E und F (dunkellila = Maßnahme „ZE 1“, Ausschnitt aus dem Plan „Maßnahmen Artenschutz“)	12

Pläne

Maßnahmen Artenschutz.....	1 : 2.500	U17-0301/4a
LBP 2020	1 : 2.500	U17-0301/5a

1 Einleitung

Die Firma Bau-Union betreibt den Abbau im Steinbruch „Ettenberg“ zwischen Zimmern o.R. und Zimmern-Horgen auf Basis der zuletzt erteilten Abbaugenehmigung.

Im August 2021 wurde der immissionsschutzrechtliche Antrag auf Steinbrucherweiterung gestellt.

Im nachfolgenden Anhörungsverfahren hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Rottweil am 29.10.21 ihre Stellungnahme eingegeben.

In ihrer Stellungnahme fordert die UNB noch Ergänzungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Hiermit werden die notwendigen Ergänzungen in einem separaten Papier „Ergänzung“ zu den bestehenden Unterlagen (UVP-Bericht, LBP) angehängt.

Zu bearbeitende Themen sind:

- Bilanzierung:
 - Nordexponierte trockene Ruderalvegetation am Südrand soll niedriger bewertet werden
 - Wie wird ein Offenhalten der Trockenstandorte („trocken-ruderal“, „Pioniervegetation“) gewährleistet?
 - Ausgleich für Hallenbau ist prinzipiell in der Ausgleichsbilanzierung enthalten, die (zeitnahen) Maßnahmen innerhalb des Steinbruchs sollen aber abgegrenzt werden.
- Artenschutz Feldlerche:
 - Verhältnis betroffene / auszugleichende Reviere scheint nicht zu stimmen
 - Verbreiterung der Ausgleichsbrache von 10 auf 15 m.
- Artenschutz Monitoring: nicht nur alle 3 Jahre, sondern auch (kurz) in den Zwischenjahren.
- Artenschutz Flussregenpfeifer:
 - Unbedingtes Einhalten der Schonfläche im Norden: Während der Brutzeit Fahren nur auf Wegen, kein Materialumschlag.
 - Pflegemaßnahmen auf der Schonfläche: offene Bodenflächen, Tümpel, keine hohen Aufschüttungen.
 - Schonfläche vergrößern (mind. 1,6 ha?)
- Artenschutz Bluthänfling: Lage der CEF-Maßnahmen im Plan nicht erkennbar.
- Artenschutz Zauneidechse: Kennzeichen der bestehenden Habitate gefordert
- Artenschutz Kreuzkröte: Wanderbiotopkonzept ist zu konkretisieren
- Sonstiges:

- Ausgleichsfläche für die Feldlerche (Flst. 321) durch den Bebauungsplan „Sportgelände“ wurde nicht berücksichtigt.
- Gehölzbestände am Westrand entsprechen nicht den Darstellungen im LBP

2 Bilanzierung

2.1 Bewertung nordexponierte Trockenvegetation

Stellungnahme UNB:

„Die untere Naturschutzbehörde bittet zu überprüfen, ob die angesetzten Biotoptypen und die Einstufung in der Bewertungsspanne nach ÖKVO sachgerecht ist. So dürfte sich auf der eher nordausgerichteten Böschung entlang der im Süden vorbeiführenden Kreisstraße der Biotoptyp "Ruderalvegetation trocken-warmen Standorts" nicht oder jedenfalls nicht in derselben, artenreichen Ausprägung (und sich daraus ergebender Bewertung) entwickeln wie auf den süd- und südwestausgerichteten Hängen.“

Antwort:

Von einer ausschlaggebenden Nordexposition kann hier nicht gesprochen werden, da die Flächen nahezu eben sind. Die Flächen sind so geplant wie die heute bereits bestehende wertvolle Trockenvegetation (s. Abbildung 1). Die Bewertung mit 15 ÖP (Ökopunkten)/m² im LBP soll deshalb beibehalten werden.

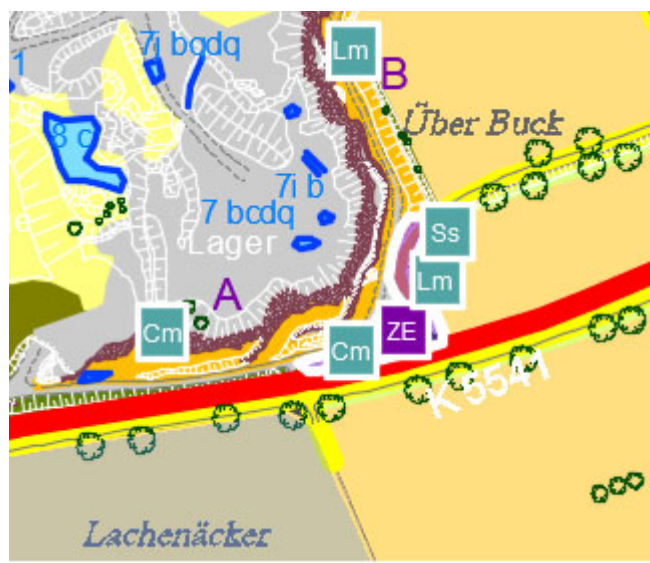


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Plan „Rote-Liste-Arten 2“ mit Vorkommen von Tagfalterarten und Zauneidechse

2.2 Offenhalten von Trockenstandorten

Stellungnahme UNB:

„Die untere Naturschutzbehörde bittet zu überprüfen, ob die angesetzten Biotoptypen und die Einstufung in der Bewertungsspanne nach ÖKVO sachgerecht ist... [Es] ist bisher nicht dargestellt, wie die Offenhaltung der Böschungen vom Grundsatz her erfolgen soll. Dass Maßnahmen zur Offenhaltung durchgeführt werden müssen, kann schon leicht an der Böschung am Nordwestrand abgelesen werden, wo die Ruderalvegetation trocken-warmen Standorts von Gebüsch und Gestrüpp stellenweise vollständig überwachsen ist. Eine Entwicklung zu einem solchen Biotoptyp (z. B. Gestrüpp) würde aber die viel höhere Einstufung des bisher geplanten Biotoptyps nicht rechtfertigen. Die Frage, wie der geplante Biotoptyp "Pioniervegetation auf Rohboden (Kalk)", dem eine besondere Bedeutung für den Artenschutz zukommt, offengehalten werden kann, bleibt bisher ebenso unbeantwortet.“

Antwort:

In LBP und saP ist eine Pflege vorgesehen (S. 18 LBP, S. 23 saP), aber noch nicht abschließend konkretisiert (Beweidung?, in Teilbereichen Bagger, als ultima ratio Gehölzschnitt in mehrjährigem Abstand). Im LBP wird auf das **Monitoring** verwiesen, da die künftige Vegetationsentwicklung nur schwer vorhersehbar ist.

Die Herstellung der Biotoptypen „Ruderalvegetation trocken-warmer Standorte“ und „Pioniervegetation“ (jeweils 15 ÖP/m²) ist damit grundsätzlich durchführbar. Die Bewertung mit 15 ÖP /m² im LBP soll deshalb beibehalten werden.

2.3 Darstellung Ausgleich Hallenbau

Stellungnahme UNB:

„Die (bisher ermittelte) Überkompensation soll einem Eingriff, einem geplanten Hallenneubau, westlich des Steinbruchs, als Ausgleich zugeordnet werden. In diesem Zusammenhang weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die ökologische Aufwertung zwar nicht – wie bei artenschutzrechtlichen Maßnahmen – vor dem Eingriff wirksam sein muss, sie kann aber nicht erst Jahre oder gar Jahrzehnte nach dem Eingriff realisiert werden. Sollte also ein Teil der Aufwertung dem genannten Eingriff zugeordnet werden, ist dieser eindeutig räumlich zu definieren und mit dem Bau herzustellen.“

Antwort:

Die Ausgleichsfläche für den Hallenbau ist im beiliegenden, diesbezüglich geänderten Plan U17-0301/3a „LBP 2020“ dargestellt (blaue Grenze). Sie liegt am Nordrand des Steinbruchs und erfüllt folgende Voraussetzungen:

- Sie kann zeitnah hergestellt werden, da hier über weite Strecken bereits die endgültige Verfüllhöhe hergestellt ist.
- Sie erreicht die erforderlichen 290.000 Ökopunkten (ÖP), auf einer Fläche von insgesamt 2,56 ha: Im Vorgänger-LBP (1998) war an dieser Stelle Ackerland geplant (4 ÖP/m²). Die neu geplanten Biototypen „Pioniervegetation“ (15 ÖP/m²), „Laichgewässer“ (30 ÖP/m²) und „Fettwiese“ (13 ÖP/m²) bringen den genügenden Zugewinn an Ökopunkten:

Biototyp alte Planung (1998)				Biototypen neue Planung (2020)			
	ÖP/m ²	Fläche	ÖP gesamt		ÖP/m ²	Fläche	ÖP gesamt
Acker	4	25.600	102.400	Pioniervegetation	15	20.100	301.500
				Laichgewässer	30	1.200	36.000
				Fettwiese	13	4.300	55.900
Summe		25.600	102.400			25.600	393.400
Differenz							+ 291.000

Die dargestellte Fläche überschneidet sich mit der unten genannten Schonfläche für den Flussregenpfeifer (s. Kapitel 5.3). Der Grünlandanteil in der Ausgleichsfläche „Hallenbau“ soll daher so spät als möglich verwirklicht werden, zugunsten eines größeren Anteils an Pioniervegetation. Dies schmälert nicht die Ausgleichsbilanzierung, da die Pioniervegetation mit 15 ÖP/m² höher einzustufen ist als die Fettwiese (13 ÖP/m²).

3 Artenschutz Feldlerche

3.1 Verhältnis betroffene/auszugleichende Reviere

Stellungnahme UNB:

„Im Bereich der genehmigten Abbaufäche sowie in der geplanten Erweiterungsfläche wurden Reviere der Feldlerche festgestellt. Als vorgezogene Kompensationsmaßnahme wird die Anlage von drei Brachflächen

vorgeschlagen (Plan "Maßnahmen Artenschutz"), die zur Erhaltung von "5 Feldlerchenrevieren innerhalb genehmigter Steinbruchfläche bis zum Vorhabensende (entspricht dem Bestand an Feldlerchenrevieren von 2017)" beitragen sollen; diese Maßnahmen sind auch im Plan "LBP 2020" in derselben Lage übernommen. Mit den Maßnahmen "X" und "Y" soll der Bestand um zwei Reviere erhöht werden. Die Maßnahmen "Z" sollen den "Verlust 1 Revieres auf der Erweiterung ausgleichen" (S. 24). Die untere Naturschutzbehörde bittet einerseits darzulegen, weshalb nur ein Revier der Erweiterungsfläche ausgeglichen werden soll, wenn zwei (s. Plan "Maßnahmen Artenschutz", sowie saP S. 14) in der Erweiterungsfläche liegen.“

Antwort:

2017 brüteten 5 Feldlerchen innerhalb der genehmigten und geplanten Steinbruchfläche:

- 2 Reviere auf rekultivierten Ackerflächen im NW
- 1 Revier auf der genehmigten Restabbaufäche (Acker) und
- 2 Reviere auf Ackerflächen der geplanten Erweiterung.

Hiervon werden 3 Reviere durch die zukünftige Abbautätigkeit betroffen: 1 Revier Restabbau, 2 Reviere Erweiterung.

Für die 3 Reviere werden in der Artenschutzprüfung (saP) 3 Brachflächen als CEF-Maßnahme vorgesehen. Dies ist ausreichend und wurde auf S. 24 u.U. missverständlich dargestellt.

3.2 Verbreiterung geplanter Brachflächen

Stellungnahme UNB:

„... die untere Naturschutzbehörde [bittet], die Maßnahme "X" auf 15 m zu verbreitern (zwischenzeitlich Praxis im Landkreis Rottweil), damit die Prädationsverluste durch Bodenfeinde minimiert werden.“

Antwort:

Die Maßnahme „X“ = Brachestreifen entlang der bereits rekultivierten Ackerflächen im Nordwesten des Steinbruchs (s. Abbildung 2) wird von 10 auf 15 m verbreitert.

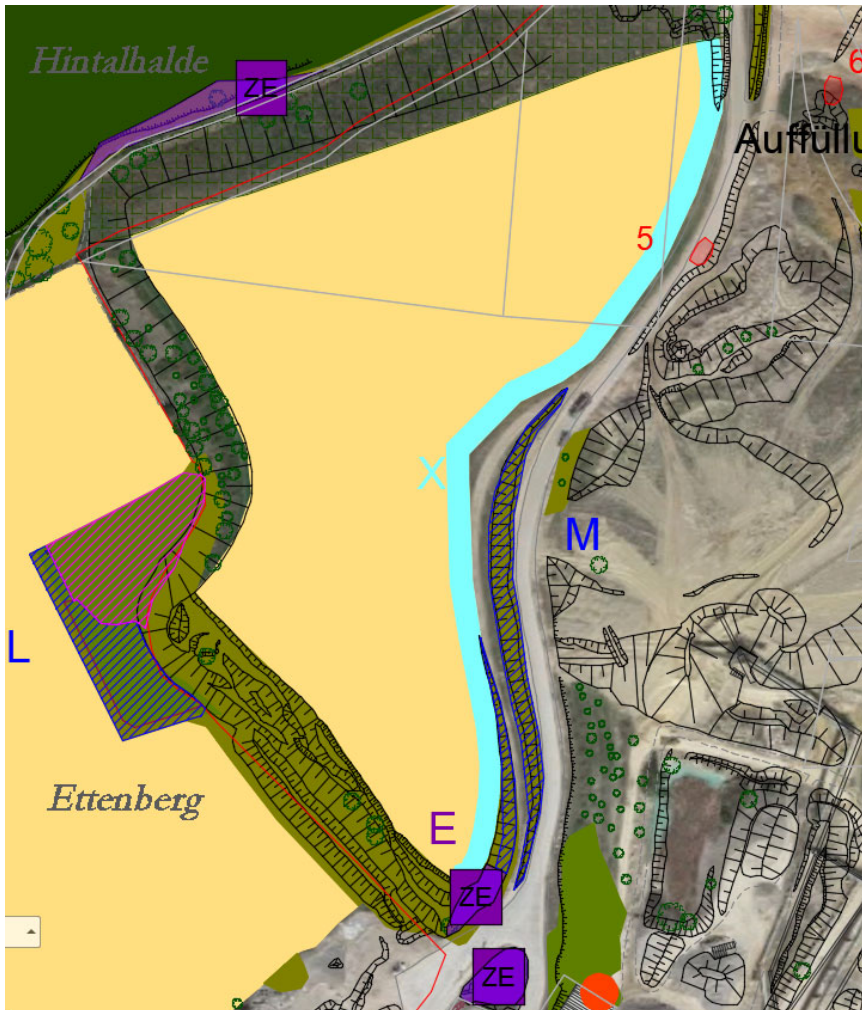


Abbildung 2: Geplanter Brachestreifen „X“ (hellblau) entlang der rekultivierten Ackerflächen im NW (Ausschnitt aus dem Plan „Maßnahmen Artenschutz“)

4 Artenschutz Monitoring

Stellungnahme UNB:

„... die untere Naturschutzbehörde [bittet] grundsätzlich (für alle europäisch geschützten Arten) dazulegen, wie gewährleistet wird, dass die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu dem Zeitpunkt angelegt werden und dann wirksam sind, wenn sie aus fachlicher wie rechtlicher Sicht benötigt werden. Das vorgesehene, alle drei Jahre stattfindende Monitoring (saP, S. 26) scheint zu unflexibel zu sein, um auf Veränderungen des Vorhabens reagieren zu können. Die untere Naturschutzbehörde ist deswegen der Auffassung, dass zusätzlich zu

dem dreijährigen Monitoring, in dem alle Zielarten zu erfassen sind, jährlich ein einfaches, wenig Zeit in Anspruch nehmendes Monitoring durchgeführt wird, in dem die zu erhaltenden und zu pflegenden Habitate kontrolliert werden; die untere Naturschutzbehörde behält sich vor, bei diesen Begehungen begleitend dabei zu sein.“

Antwort:

Nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde reicht ein „großes“ Monitoring alle 3 Jahre zur Verifizierung der rechtzeitigen Durchführung von CEF-Maßnahmen nicht aus.

Deshalb wird in den Zwischenjahren (also jeweils 2 Jahre) ein verkürztes Monitoring betreffend durchzuführender Maßnahmen durchgeführt. Möglicherweise ist hierzu jeweils 1 Termin/Jahr erforderlich (bei Bedarf mehr). Der Termin wird vorab mit der UNB abgestimmt. Sie kann dann am Termin teilnehmen.

Programm jährliches (kleines) Monitoring Steinbruch Horgen

Zeitpunkt:

In den Jahren zwischen dem großen Monitoring (= alle 3 Jahre 3 Termine, mutmaßlicher Start: 2023; > 2026, 2029...), also 2024, 2025; 2027, 2028...

Jeweils 1 Termin (Mai), ggf. zusätzliche nach Erfordernis

Inhalt:

- Überprüfen durchzuführende Artenschutzmaßnahmen:
 - ausreichendes Laichgewässerangebot für die Kreuzkröte
 - Notwendigkeit der Pflege von Sukzessionsflächen
 - Einrichtung der Brachflächen für Feldlerche
 - Einrichtung „Schonfläche“ Flussregenpfeifer auf fertig verfüllten Flächen im Steinbruchnorden
- Kennzeichnung der Eidechsenhabitate (farbige Pflöcke o.ä.)
- Kartierung Flussregenpfeifer

5 Artenschutz Flussregenpfeifer

5.1 Schonfläche im Norden

Stellungnahme UNB:

- „Der Schonbereich soll grundsätzlich beibehalten werden.
- Der Schonbereich ist tatsächlich und garantiert so zu schonen, dass trotz Befahrens und Zwischenlagerns etc. keine artenschutzrechtlichen Schäden zu erwarten sind; dafür ist zu gewährleisten, dass nur auf bestehenden Wegen gefahren wird und Materialbewegungen nur außerhalb der Brutzeit des Flussregenpfeifers durchgeführt werden“.

Antwort:

Die von der UNB beschriebenen Maßnahmen zur Schonung werden eingehalten:

- Während der Brutzeit (April bis September) Befahren nur auf den Betriebswegen
- Materialumlagerungen nur außerhalb der Brutzeit (Oktober bis März)

5.2 Pflegemaßnahmen auf der Schonfläche

Stellungnahme UNB:

- „Der Schonbereich soll so hergestellt und dauerhaft gepflegt werden, dass von einem weitgehend sicheren Brüten in diesem Bereich ausgegangen werden kann.“
- „Der Schonbereich ist ganz allgemein für die Art als Bruthabitat attraktiv zu halten; dafür dürfen keine zu hohen Aufschüttungen durchgeführt werden, offene Bodenstellen sind (immer wieder neu) zu schaffen, verdichtete Hohlformen sind für die Entwicklung von Tümpeln anzulegen“.
- „Der Schonbereich sollte möglichst nicht weiter oder wenn, dann nur in zahlreichen Schritten langsam und sukzessive verfüllt werden, um die Voraussetzung für eine durchgehende Habitattradition zu schaffen. Denn es ist nicht auszuschließen, dass durch eine massive, schlagartige Veränderung des Habitats die Wiederbesiedlung nach Verfüllung erschwert bzw. verhindert wird. Hier sei angemerkt, dass das Beibehalten des bestehenden Geländeniveaus zu keinen erheblichen Verlusten von Verfüllvolumen führt, da dieses nicht weit unter demjenigen der nördlich benachbart liegenden Flächen liegt.“

Antwort:

Die von der UNB aufgeführten Hinweise zur Pflege der Flussregenpfeiferfläche werden aufgenommen:

- Die endgültige Verfüllhöhe wurde an dieser Stelle bereits +/- erreicht, so dass keine Verfüllungen im großen Stil mehr notwendig sind.
- Zur Pflege werden offene Bodenstellen immer wieder neu geschaffen. Zu dicht bewachsene Flächen werden (außerhalb der Brutzeit) per Bagger abgeschoben. Dabei sollen keine zu hohen Materialhügel entstehen (Flussregenpfeifer braucht Übersicht und weitgehend ebene Flächen). Im Zuge der Baggararbeiten werden auf der Oberfläche Mulden geschoben, die zur Brutzeit Wasser gefüllte Tümpel darstellen können.

5.3 Schonfläche vergrößern

Stellungnahme UNB:

- „Der Schonbereich ist gegenüber der bisher festgesetzten Größe von 1 ha deutlich zu vergrößern, denn die Erfahrung aus einem Gipssteinbruch in Dietingen zeigt, dass eine neu angelegte Fläche von 1,6 ha u. U. nicht ausreicht, um sicher von einer durchgehenden Besiedlung durch den Flussregenpfeifer ausgehen zu können.“

Antwort:

Die Flussregenpfeiferfläche kann von 1 ha auf 1,6 ha vergrößert werden. Dies ist im geänderten Plan U17-0301/4a „Maßnahmen Artenschutz“ dargestellt (s. Anlage):

Die Fläche wird entsprechend nach Westen verlängert, auch hier befinden sich fertig verfüllte Flächen, die die endgültige Geländehöhe +/- erreicht haben und noch nicht rekultiviert sind. Es besteht ein Mosaik aus schütterer und dichter bewachsenen Bereiche (Pioniervegetation aus Sukzession), das ähnlich ausgeprägt ist wie in der bisherigen Flussregenpfeiferfläche weiter östlich.

Im LBP ist an dieser Stelle bereits eine ca. 2 ha große Fläche verzeichnet, so dass hier diesbezüglich nichts verändert werden muss.

6 Artenschutz Bluthänfling

Stellungnahme UNB:

„Als artenschutzrechtliche Kompensation sind zwei Maßnahmen für den Bluthänfling vorgesehen. Eine davon soll ein "Magerrasenfragment (§ 33-Biotop) am Westrand des Steinbruchs" revitalisieren. Es ist für die untere Naturschutzbehörde auf Basis der Beschreibung nicht nachvollziehbar, wo die Maßnahme, auch unter Hinzuziehung des Plans "Maßnahmen Artenschutz", liegen soll, denn ein geschütztes Biotop liegt zwar am Westrand des Steinbruchs (wie beschrieben), eine Maßnahme ist aber im genannten Plan dort nicht verortet, dagegen im Abbaugelände selbst, wo aber ein geschütztes Biotop nicht ausgewiesen ist. Die untere Naturschutzbehörde bittet, den Sachverhalt aufzuklären.“

Antwort:

Die beiden Teilflächen der Maßnahme „HÄ 1“ sind im Plan „Maßnahmen Artenschutz“ magentafarben schraffiert, s. Legende). Die beiden Teilflächen sind in den folgenden beiden Abbildungen noch einmal verdeutlicht. Zugegebenermaßen ist die Teilfläche im Nordosten schwer erkennbar, da nur schmal ausgeprägt (Heckenpflanzung).

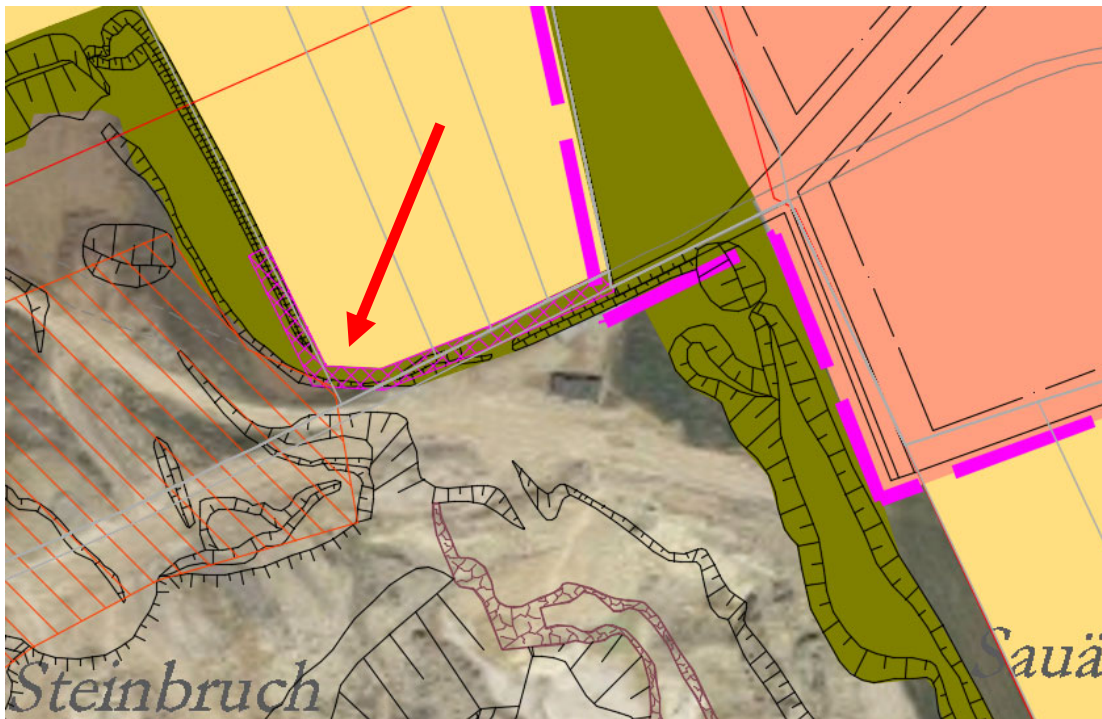


Abbildung 3: Nordöstliche Teilfläche von „HÄ 1“ (magenta Schraffur, s. Pfeil, Ausschnitt aus dem Plan „Maßnahmen Artenschutz“)

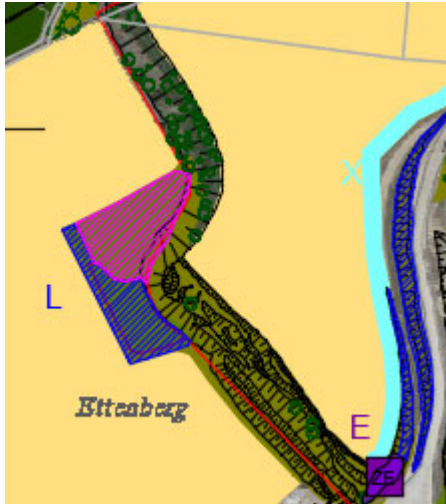


Abbildung 4: Westliche Teilfläche von „HA 1“ (magenta Schraffur, Ausschnitt aus dem Plan „Maßnahmen Artenschutz“)

7 Artenschutz Zauneidechse

Stellungnahme UNB:

„[Es] wird darauf hingewiesen, dass eine aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde für alle im Steinbruch arbeitenden Personen eindeutige, unmissverständliche Kennzeichnung oder Abgrenzung der zu schonenden Flächen angebracht werden muss...“

Antwort:



Abbildung 5: Lage der Eidechschenschonflächen A, E und F (dunkellila = Maßnahme „ZE 1“, Ausschnitt aus dem Plan „Maßnahmen Artenschutz“)

Der Hinweis der UNB wird übernommen, die Habitate „A“ (Südteil), „E“ und „F“ werden entsprechend ausgepflockt (farbig).

8 Artenschutz Kreuzkröte

Stellungnahme UNB:

„Künftig soll die vorhandene Population durch ein Wanderbiotopkonzept unterstützt werden. Die untere Naturschutzbehörde bittet darzulegen, wann ein solches Konzept vorgelegt wird und ob es die artenschutzrechtlichen Maßgaben des § 44 BNatSchG bezüglich der Verbotstatbestände erfüllen kann. Sollte dies der Fall sein, so ist es den Unterlagen beizulegen und zwingend zu beachten. Andernfalls sind Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, die gleichermaßen die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßgaben des Artenschutzes gewährleisten können.“

Antwort:

Ausreichende Laichgewässer (Erhaltung und Entwicklung) wurden für die Jahre nach der Kartierung (Kartierung 2017 > geplante Laichgewässerkulisse für 2019) in der Artenschutzprüfung (saP) dargestellt. Das Wanderbiotopkonzept soll im Zuge des nachfolgenden Monitorings (ab Genehmigung) wieder aufgegriffen werden.

„Wanderbiotopkonzept“ heißt hier: Es werden jährlich ausreichend Fortpflanzungsgewässer zur Verfügung gestellt. Die Darstellung erfolgt im Rahmen des Monitorings bzw. erstmalig in der saP.

9 Sonstiges

9.1 Berücksichtigung Ausgleichsfläche Sportplatz

Stellungnahme UNB:

„Auf einem Teil des Flurstücks 321 ist als Ausgleich für den Eingriff durch den Bebauungsplan "Sportgelände auf dem Kapf" die Anlage einer ca. 1.600 m² großen Buntbrache zur Förderung der Feldlerche im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 20./25. November 2014 zwischen der Gemeinde Zimmern o. R. und dem Landratsamt vereinbart. Es ist die unteren Naturschutzbehörden nicht bekannt, ob der Eingriff bereits stattgefunden hat und die Kompensation deswegen bereits angelegt wurde (oder hätte angelegt werden müssen). Jedenfalls liegt die Fläche im genehmigten Steinbruchbereich, vermutlich im Abbaubereich 4 gemäß Plan "Abbau" des vorliegenden Antrags, nahe an Flächen, die im vorliegenden Verfahren ebenfalls als artenschutzrechtliche Kompensation für die Feldlerche infolge der geplanten Erweiterung vorgesehen sind. Die untere Naturschutzbehörde bittet darzulegen, wie und wann eine Ersatzkompensation erfolgen soll. In diesem Zusammenhang weist die untere Naturschutzbehörde daraufhin, dass im Endzustand nach der Verfüllung des Steinbruchs die beiden Kompensationsflächen (auf Flurstück 324 für die Erweiterung des Steinbruchs und am Nordrand von Flurstück 321 für den genannten Bebauungsplan) ca. 70 m auseinanderliegen werden. Es ist unwahrscheinlich, dass die Maßnahmen von zwei Revieren der Feldlerche besetzt werden, denn zwischen Zentren benachbarter Reviere liegt erfahrungsgemäß ein Abstand von ca. 150 bis 200 m, in großflächigen Optimalhabitaten in Einzelfällen auch darunter. Die untere Naturschutzbehörde bittet, diesen Sachverhalt zu berücksichtigen.“

Antwort:

Das Flurstück 321 liegt innerhalb genehmigter Abbaufäche und ist als Bruthabitat für die Feldlerche gar nicht geeignet (Nähe zu Gehölzen). Eine Buntbrache ist dort bis dato nicht verwirklicht und auch nicht sinnvoll. Diese Ausgleichsmaßnahme wird daher aktuell in der Planung nicht berücksichtigt. Nach Aussage der Fa. Bau-Union wird sich die Gemeinde um eine Verlegung kümmern und sich diesbezüglich mit dem Landratsamt Kontakt aufnehmen.

Ausgleichsmaßnahmen Anderer auf einem genehmigten Abbaugelände das auch noch im Regionalplan als Vorrangfläche Abbau ausgewiesen ist verbieten sich aus sich der Antragstellerin grundsätzlich.

9.2 Darstellung Gehölzbestände am Westrand

Stellungnahme UNB:

„Die Darstellungen der Folgenutzung an der steilen, nach Westen abfallenden Böschung am Westrand entsprechen nicht dem tatsächlichen Bestand. Hier hat sich mittlerweile ein mehr oder weniger stark von Gehölzen bewachsener Bestand entwickelt, der einer Entwicklung der geplanten Biotoptypen der Folgenutzung "ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte" und "frischer bis feuchter Standorte" wegen der zunehmenden Beschattung entgegensteht. Teile der Böschung (und an diese nach Westen außerhalb des genehmigten Steinbruchbereiches anschließend) sind zum Teil sogar mit einem geschlossenen Gehölzbestand bewachsen, der in Teilen zudem als geschütztes Biotop erfasst ist. Die untere Naturschutzbehörde bittet darzulegen, wie die geplanten Biotoptypen der Folgenutzung so offengehalten werden, dass die Bezeichnung des Biotoptyps gerechtfertigt und mithin die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere erfüllt ist.“

Antwort:

- Steilböschung am Westrand: Die Biotoptypen waren während der Kartierungen 2017 noch als Offenlandbiotoptypen anzusprechen. Gehölzgruppen unterstützen hier die Vorkommen von Goldammer, Neuntöter, Bluthänfling, Baumpieper. Falls diese Lebensräume durch zu starke Sukzession für ein Vorkommen der Vogelarten abgewertet werden, würde im kommenden Monitoring hier ein Pflegedurchgang vorgesehen werden.
- Außerhalb der Genehmigungsgrenze = Fichtenwäldchen + geschütztes Feldgehölzbiotop: Der Bestand ist korrekt im Plan „Biotoptypen“ dargestellt, die geplante Folgenutzung (Öffnung/Rodungen/Gehölzpflege zur Ansiedlung der Zauneidechse, Revitalisierung des Magerrasenfragments) im Plan „LBP“. Es handelt sich hierbei um die Maßnahmen ZE 3 (Maßnahmenfläche „L“) und HÄ 1, jeweils beschrieben im Artenschutzgutachten (saP, Kapitel 2.2.2 bzw. 2.2.6).